

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- a) AUSNAHMSWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ERFORDERLICHEN GARAGEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG. DIE GARAGEN DER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SIND DANN ZUSAMMENZUFASSEN.
- b) AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 Absatz 5 erster Halbsatz BNVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Baunutzungsverordnung NICHT ZULÄSSIG.